



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Geist- und Sittliche Unterricht In ewigen Wahrheiten**

Für jede Christen, und sonderbar zum bequemen Gebrauch Der Ehrwürdigen Herren Pfarrer und Prediger, Dann auch als der Vorsteher andächtiger Versammlungen, und geistlicher Ubungen, Als geistliche Betrachtungen auf alle Tag jeden Monaths durch das gantze Jahr eingerichtet, und in Welscher Sprach ...

**Calino, Cesare**

**Augspurg [u.a.], 1745**

**VD18 80279988**

CLXXII. Von Zanckhändlen, Aufforderungen, und Zweykämpffen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49436](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49436)

mo assuetus in verbis improprietatis in omni- Eccli. 23.

bus diebus suis non erudietur. Ein 20.

Mensch, der sich an Schmach-Wort gewöhnt hat, wird sich sein Lebenlang nit berichten lassen. Wann du dann dein Gewohnheit nit änderest, was wirst du endlich für ein End nehmen?



## CLXXII. Unterricht.

### Von Rauffen, Aufforderen, und Duellieren.

I.

**W**ann man den Namen des Zancfs im XX. Tag weitläuffigen Verstand nehmen will, so versteht man dadurch einen jeden unbilligen Streit mit Bewegung der Gemüther, den man entweder in Worten, oder in der That anfangt; und auf diese Weiß sagen wir, daß auch diejenige zum Zancf gerathen seyen, die nur mit Worten allein an einander angreifen, und bey denen der Zorn nit weiter schreitet. Wann man aber das Zancfen eigentlicher, und schulmäßiger nehmen will, wie es nemlich der Englische Lehrer nimt, so versteht man dadurch einen Streit, oder Hader, in dem man Handgemein wird. Und diesem Verstand sagt die Glosk

Glof. in-  
terl.

Gloß über das 5. Cap. ep. ad Galat. rixæ sunt, quando ex ira invicem percutiunt. Ein Zanc ist, wann sie aus Zorn aneinander schlagen. Darum auch eben der Englische Lehrer selbst sagt, daß das Zancfen ein Gattung von einem sonderheitlichen Kampf zwischen sonderheitlichen Persohnen sey, die nit durch höheren Gewalt, sondern aus unordentlichen Willen sich in denselben

S. Th. 2.  
2. 41.  
1. c.

einlassen, und ist dises Zancfen niemahl ohne Sünd. Das Fechten ist, wann einer seinen Gegner auf die Prob heraus forderet, und wann es auf das Hand-Gesecht ankömmt, so ist es auch allzeit Sünd. Noch ärger ist das Duellieren, welches ein ungerechter Zweykampf ist, woben gewisse Umständ beobachtet werden, die ich hernach auslegen wird. Vileicht hast du zwar nit vonnöthen, daß du dich bey diser Materi aufhaltest, weil du gern in der Ruhe lebest, und keine Händel verlangest, es kan dir jedoch die Ueberlegung dises Unterrichts dahin dienlich seyn, daß du Gott darum danckest, der dich darvor hütet, und daß du dein Leben also anstellst, daß du niemahl in solche Gefahr gerathen darffst. So mach dann von dem Zancfen, Fechten, und Duelliren dise Betrachtung

1. Wie Sünd diß alles sey,
2. In was für Gefahren man dadurch gerathe,
3. Woher diß alles entstehe.

2. Das

Von dem Fechten, und Duellieren. 337

2. Das Zanken, oder Rauffen ist von Seiten des Angreifenden allzeit von Natur ein Todt-Sünd, weil es allzeit ein schwere Unbild ist, obwohlen er seinen Zorn ohne Wunden, oder Gewöhr auslasset, und wann er schon nur mit Fäusten, oder Fußstossen, oder mit Zerkratzung des Angesichts, oder der Händen, oder mit Haar-Ausreissen, oder mit Beißen den Angriff thut: Rixa S. Th. in eo, qui alterum invadit injustè, est peccatum mortale: inferre enim nocumentum proximo etiam opere manuali non est absque peccato mortali. Der Zank ist bey dem, der einen anderen unrechtmäßig angreiffet, ein Todt-Sünd; dann dem Nächsten so gar auch mit Hand-Anlegung einen Schaden zufügen, kan ohne Todt-Sünd nit abgehen. Und ist auch der Angreiffer von einer schweren Sünd nit zu entschuldigen, wann er schon von seinem Widersacher vorher mit einer Schmachred, oder Unbild ist angegriffen worden. Es verbietet uns Gott alle Rach, und behaltet selbe allein für die hohe Obrigkeiten auf Erden, und für sich selbst an allen Orthen, und zu allen Zeiten, das Schwert der rachnehmenden Gerechtigkeit führen zu können. Es verbietet uns Gott alle Rach, und kan man dises sein Verbott ohne sein Beleydung nit übertretten, weil er der vollmächtige, und höchste Herr über uns

R. P. Calini, S. J. Sechster Theil.

uns ist, und über alles, was wir seynd, und haben. Es verbietet uns **GOTT** alle Rach, und ist uns nit erlaubt, solches Verbott, als ob es gar zu beschwärlich wär, von uns abzuschütten, welches uns zwar in Zaum haltet, aber doch auch zu unserem Schutz gedenet, und wann es schon unserem Zorn das Gewöhr aus den Händen reisset, doch auch anderer Zorn wider uns stillet. Es verbietet uns **GOTT** alle Rach, und müssen wir wohl die schändlichste Abentheuer der Undanckbarkeit seyn, wann wir durch Ubertretung dieses Verbotts ihm zu lieb nit einige Unbild gedultig übertragen wollen, der sich uns zu lieb so gar an das Creuz hat hängen lassen. Es verbietet uns **GOTT** alle Rach, und zwar so ernstlich, daß er demjenigen so gar die ewige Pein antrohet, der sich vermessen sollt, dieses vernünftige Verbott zu übertreten. So groß immer die Unbild ist, mit der dich dein Gegner zum erstenmahl angegriffen, und zum Zorn gebracht hat, so will doch **GOTT**, daß du ihm mit Gedult gehorsamen sollst, und gestatter dir niemahl, daß du selbst die Rach nimmest. Bist aber du selbst der Angreiffer, so kanst du von einer schweren Sünd zu entschuldigen seyn, wann du aus einiger ersten Bewegung, aus einiger ersten unbedachten Ubereilung des Zorns, und ohne völlige Bedachtsamkeit, die zur Begehung einer Todt-Sünd erforderlich ist, handgemein wirst. Aber solche unbes

unbedachte Bewegungen währen nit lang, und mercket man darbey gar bald, daß man sich versündige; darun es dann auch gar selten geschicht, daß sich der Angreiffer ohne würckliche Verletzung der Lieb, und Gerechtigkeit in den Zancf einlasse.

3. Wann aber du nit vorhin angegriffen hast, sondern von einem andern bist angegriffen worden, so ligt dein Sündigen, oder nit Sündigen an deiner Verhaltung: du kanst ohne Sünd durchkommen, du kanst darbey nur ein läßliche Sünd begehen, und kanst wohl auch ein Todt-Sünd thun: In eo, qui se defendit, potest esse sine peccato, & quandoque cum peccato veniali, & quandoque cum peccato mortali: in dem, der sich währt, kan der Zancf ohne Sünd, bißweilen mit einer läßlichen, und bißweilen auch mit einer Todt-Sünd geschehen, wie uns der Englische Lehrer ferners unterweiset: Secundum diversum motum animi ejus, & diversum modum se defendendi. Nach dem Unterschid der Gemüths-Bewegung und der Manier, mit der er sich währt. Nam si solo animo repellendi injuriam illatam, & cum debita moderatione se defendat, non est peccatum, nec propriè potest dici rixa ex parte ejus. Dann wann er es nur aus diser Ursach thut, damit er die zugesugte Unbild von sich abtreibe, und wann er sich mit schuldiger Mäßigkeit beschüs

S. Th.  
loc. cit.

set, so ist es kein Sünd, und kan auch seiner Seits nit eigentlich ein Janck genennt werden. Wann du aber dem, der dich angreiffet, entgegen beleidigest, nit bloß zu deiner Beschützung, sonder aus Haß, oder Rach, oder wann du mit deiner Beschützung die Schrancken der schuldigen Mäßigung überschreitest, so begehest du allzeit ein Sünd. Si verò cum animo vindictæ, vel odii, vel cum excessu debitæ moderationis se defendat, semper est peccatum. Ein lässliche Sünd wird es seyn, wann sich nur ein geringe Bewegung des Zorns, oder der Rach einmischet, oder wann er die mäßige Schutzwährung nit weit überschreitet. Veniale quidem, quando aliquis levis motus odii, vel vindictæ se immiscet, vel cum non multum excedit moderatam defensionem. Ein Todts Sünd aber wird es seyn, wann der Haß groß, und schwer ist, und wann die Schrancken der rechtmäßigen Beschützung merklich überschritten werden, mit der festen Entschliessung des Gemüths, dem Angreiffen den Todt, oder ein andere schwere Verletzung anzuthun. Mortale autem, quando obfirmato animo contra impugnantem insurgit ad eum occidendum, vel eum graviter lædendum. Alles dieses ist die allgemeine Lehr der Theologen mit dem Englischen Lehrer.

4. Die Sündhaftigkeit des Sechtens auß

Von dem Fechten, und Duellieren. 347

fer dem Zank, besteht in dem, daß der Ausforderer mit schwerer Beleydigung des natürlichen, und Göttlichen Rechts, mit seinem eigenen, und des Ausgeförderten Leben nach seinem Willen walten, und umgehen will mit fürseßlichen Gemüth, einen unzubringen, oder wenigist zu verwunden, wann er auch schon selbst sollt umgebracht, oder verwundet werden, mit augenscheinlicher Gefahr des ewigen Untergangs, wann er, wie es leicht geschehen kan, in dem Kampff sterben sollt. Und wann der Herausgeförderte auch entschlossen ist, den Ausforderenden entweder zu ermorden, oder wenigist zu verwunden, und mithin sich eben so wohl in die Gefahr gibt, verwundet, ermordet, und ewig verdammt zu werden, wann er das angetragene Gefecht annimmt. Nun ist diese Sünd um so vil grösser, als das Kauffen, weil sie mit grösserem Bedacht und Muthwillen begangen wird.

5. Noch ärger aber ist das Fechten wann es auch das Merckzeichen des Duellierens hat, und ist das Duellieren nichts anders, als ein zusammen gestimmter Kampff eines mit einem, zweyer mit zweyen, oder dreyer mit dreyen, oder in noch grösserer Anzahl, daß doch zwischen beyden Partheyen die Zahl in dem Kampff gleich ist; und zwar dieses mit solchem Gewehr, mit denen man aneinander ermorden, oder blesieren kan, und mit Aussteckung



Constit.  
illius vi-  
ces 16.  
Cal. Sept.  
1592.

der Zeit, und des Orths, wo der Kampf vorbey gehen soll. Und wann schon andere gewöhnliche Bedingnussen nit darbey seynd, so erklecken doch dise allein, daß das Gesecht für einen solchen Duell zu halten ist, welches nit allein von Gott, und denen geistlichen Rechten, sondern auch von denen weltlichen Fürsten so hoch verboten, und verworffen wird, wann schon kein Secht-Brief, keine Gevattern, weder andere Bräuch darbey unterlauffen, die der Teuffel, und die Welt zu Vermehrung der Sünden eingeführt haben. Also hat nach Gregorio XIII. Clemens der VIII. mit Bestättigung, und Erweiterung der Gregorianischen Constitution durch eine neue Bulla declariert. Und ist man auch deswegen von der schwärzten Sünd, weder von geist- und weltlichen Straffen frey, wann man schon um Verminderung der Grausamkeit, die in dem Duellieren außgeübt wird, den vorläuffigen Pact macht, daß der Duell sein End haben soll, so bald nur Blut vergossen wird, und soll es auch nur ein einziges Tröpflein seyn, oder wann man auch ohne Blut-Vergießen den Pact machen sollte, daß nach gewisser beederseits geführter Zahl der Streichen der Kampf aufhören soll. Also hat eben Clemens der VIII. in seiner Constitution declariert.

6. Obwohlen das Duellieren aus disem allein sündhafft genug ist, weil es alle Sünden in sich enthaltet, die durch die Herausforder

Von dem Fechten, und Duellieren. 343

forderungen, und Anschlag, wodurch man nach Vergießung des Menschen-Bluts trachtet, begangen werden, so wachset doch sein Bosheit um so vilmehr, weil diese ein Sünd ist, die man schon lang zuvor ausgedenckt hat, und weil man dadurch weit mehr Mergernuß gibt, indem sie alle diejenige in gleiche Sünden hinein ziehet, die auf einige Weis dartzu helffen, ja so gar auch diejenige, die das Duellieren verhindernen kunten, und doch nit verhindern. Und ist auch endlich meistens wider die Aufrichtigkeit eines guten Christen, weil man darbey den geistlichen Bann, und andere Kirchen-Straffen fürseßlich verachtet. Wann also schon das Fechten, wann es auch nur in einem unsfürslichen Zufall vorbey geht, allzeit ein schwere Sünd ist wider das Gebott, du sollst nit tödten, so ist doch das Duellieren ein weit noch grössere Sünd, und von einer noch grösseren Gattung, weil durch die Mergernuß auf das schweriste wider die Lieb, durch das Fechten wider die Gerechtigkeit, und durch die Verachtung der geistlichen Kirchen-Straffen wider die Religion gehandelt wird: und obwohlen dersjenige sich sehr schwerlich versündigt, wann er sich in das Gesecht einlasset, da er von einem anderen herausgeforderet wird, so thut doch der Herausforderende eine noch weit grössere Sünd, weil er den anderen gleichsam bey denen Haaren in die schweriste Beleydigung

Gottes hineinziehet: eben so schwerlich ver-  
sündigt sich auch, der darzu rathet, dierwei-  
len er die erste Fackel ist, die ein so grosse  
Feurs-Brunst ansteckt.

7. Wann das Duellieren kein so grosse  
Sünd wär, so würde die H. Kirchen, nit mit  
so vilen schweren geistlichen Strassen darwi-  
der donneren: sie lasset nit allein wider die  
Duellanten selbst den grossen Kirchen-Bann  
ergehen, sonder auch wider die Pather,  
und wider alle, die auf einigerley Weis dar-  
zu rathen, und reizen, die mit Rath, oder  
Gunst darzu helffen, die das Pferd, oder  
das Gewöhr, oder das Geleit, oder die Le-  
bens-Mittel, oder in eigener Persohn Ge-  
leitschafft darzugeben. Eben diese Excom-  
munication lasset sie auch ergehen, die den  
Sechtbrief schreiben, oder überliefern, oder  
angeben, oder auf was Weis es immer  
seyn mag, Hand daran legen, oder zu dem  
Secht-Schreiben, oder anderen Schrifften  
helffen, die an sich selbst zu einem Duell ver-  
anleiten können: eben diese Excommunica-  
tion trifft auch an die Grund-Herrn des  
Orths, die Pfleger, Hausleuth, und ander-  
re Kriegs-Officier, so vil es ihre Soldaten  
angeht, wann sie das Duellieren gestatten, ja  
wann sie, so vil an ihnen ist, sich nit bestre-  
sen, den Duell zu verhindern, oder auch  
wann sie zwar nichts darum gewust, und  
denselben nit haben verhindern können, doch  
darnach, wann sie darvon Bericht bekom-  
men;

men; solches Verbrechen ungestraft hingehen lassen; und ist von diser Excommunication keiner ausgenommen, er möge auch in den höchsten geistlich, oder weltlichen Würden stehen, ja er wird ausdrücklich darinn enthalten. Eben diese Excommunication gehet auch an ein jede sonderheitliche Persohn, von was Gemeinde, Gesellschaft, und Republic sie immer seyn mag, die sich auf einigerley Weis diser Ubelthat theilhaftig macht. Mit eben dieser Excommunication belegt die Kirch so gar auch diejenige, die ihnen ein gutes Orth aussuchen, da sie dem Duell zusehen können, obwohlen sie weder Gunst, weder Hilf darzu reichen wollen, und macht man sich diser geistlichen Straff so gar auch schuldig, wann schon der Duell würcklich nit erfolgt, wann ihn nemlichen die Vorbenennnte nit verhinderet haben. Und ist auch nit vonnöthen daß die Obrigkeit den Ausspruch gebe, und das Urthel diser Straff fälle. Wer immer auf einige obbesagte Weis Schuld daran hat, der ist schon ohne weiters excommuniciert, und kan auffer der Todts-Gefahr von diser Excommunication niemand losprechen, als allein der Römische Pabst.

9. Das Orth des Duells ist Fiscal, wann der Besizer desselben heimlich oder öffentlich seinen Willen zu dem Duell gibt: es ist auch dieses Orth dem Kirchen-Verbott unterworffen, wann entweder der Besizer, oder die Obrigkeit, oder das Volck zeitlich da-

rum gewußt, und den Duell hätten verhindern können, und doch nit verhindert haben. Unter die Confiscation gehören auch die Güter deren Duellanten, und ihrer Beyständern, oder Pauthen, und wann einer von ihnen während dem Duell stirbt, so muß er wie ein unvernünftiges Vieh auf einem Feld begraben werden, und soll ihm niemahl die Kirchen-Begräbnuß gestattet werden. All diese Straffen seynd theils in dem Heil. Concilio zu Orient, theils in der Constitution Pii V. enthalten, und in obgedachter Constitution Clementis VIII. angezogen, und erweiteret worden. Es liebt zwar die Kirche als die mildseeligste Mutter ihre Unterthanen mehr, als die Kinder, sie ist zwar auch allzeit mehr zur Güte, und Mitleyden geneigt, weil sie aber alle ihre Macht, die sie von Gott empfangen, alle Straffen, die sie nur kan, nit allein wider die Duellanten selbst, sonder auch wider alle Mithelffer, ja so gar auch wider die Zuschauer vorkehret, so muß man ja sagen, daß das Duellieren ein schweres Laster, und ein überaus ungeheures Mißthat seye.

9. Ja es ist das Duellieren ein so schweres Sünd, daß nichts in der Welt zu erdencken ist, womit es kunte gebillichet werden: wann du schon in frembde Länder ziehen, und dich mit ungläubigen Leuthen herumerschlagen woltest, so würdest du doch nit recht thun: dann ein getauffter Christen-Mensch trägt

der Kirchen: Gesäß auch an solche Orth mit sich, wo die Kirchen: Gesäß verworffen seynd, und gehen die natürliche, Göttliche Gebott in alle Länder, Völkerschafften, und Königreich mit uns. Es kan auch das Duelliren nit gebillichet werden, wann man auch schon dadurch einen grossen Zanck aufheben, oder einer grimmigen Feindschafft ein End machen, oder die verläumbdete Unschuld dadurch verthätigen will. Ja wann es auch die Obrigkeit erlauben, oder wohl gar befehlen sollt, so ist es doch nit zulässig; dann was von Natur unrecht ist, das ist allzeit unrecht: und ist in der Welt kein Gewalt, oder Herrschafft so groß, so ein so grosses Unrecht billichen kan. Noch vilweniger kan man von der schweristen Sünd entschuldiget seyn, wann man sich einbildet, man müß es zur Verthädigung seiner der Einbildung nach verletzten Ehr thun; es ist nit wahr, daß das Duelliren zur Beschüzung der Ehr, und des guten Namen nothwendig sey, dann es seynd hundert andere ehrlich, und zulässige Mittel an der Hand, mit denen man seinen guten Namen und Ehr unbeschädigt erhalten kan. Es machen die einbildende Ursachen etlicher wenigen vermessen, und vihischen Leuthen, die ihr Seel nit achten, die an kein peinliche Ewigkeit glauben, die GOTT nit fürchten, das bessere Urtheil mehrerer Weit-Menschen, die aber doch auch vor der Welt für hochvernünfftige, und ansehnliche

liche Leuth gehalten werden, völlig zu schanden, und zu lügen. Aber wann auch nach allen Umständen die Sach also beschaffen seyn sollte, daß der gute Namen die Ehr, und alle zeitliche Güter darauf gehen sollten, so ist doch Gott noch weit mehr werth, und haben wir die unumgängliche Schuldigkeit auf uns, daß wir Gott lieben, und auf seine Gnad mehr halten sollten, als auf die Ehr, auf den guten Namen, und auf alle zeitliche Güter. Wann Gott diese Aufopferung von uns verlangt, so seynd wir schuldig daß wir ihm diß alles aufopfferen; dann er ist unser Herr, und würd Er nit zufrieden seyn, wann du ihn wegen einem zeitlichen Gut beleidigen solltest. Wann du dich auch bestwegen in ein Closter, in ein Wildnuß, in ein verlassene Einsamkeit solltest vertrieben müssen, meynest du dann, du würdest nit zufrieden seyn können, wann du dafür mit ewigen Ehren, und mit einem Überfluß der Himmlischen Gütern belohnt werden kannst?

10. Wann du, da du eben auf den zum Duellieren bestimmten Kampff-Platz stehest, eine Rott Soldaten erblicken solltest, die der Fürst abgeschickt hätte, dich, und deinen Gegner in die Gefängnuß fortzuführen, so würdest du dich gewiß eilends darvon machen, und mit der Flucht dein Freyheit zu erhalten suchen, und würdest du dir dein Flucht für kein Schand halten; und dannoch willst du dich auf einen solchen Platz begeben,

wo

Don dem Sechten und Duelliren. 349

wo ein ganze Menge der Teuffel auf dich passen, die dein Seel hinweg führen, und selbe in die ewige Gefangenschafft, in das ewige Feuer fortreißen wollen? Auch der gottloseste Ubelthäter wendet alles an, sich mit Gott zu versöhnen, wann er entweder von seiner Krankheit überfallen, oder von der Obrigkeit zum Tod verurtheilet, und also die Gefahr seines Lebens vor Augen sieht: da greiffet er zur Buß, da beichtet, und richtet sich mit Beichten, und Büßen zu dem Todt. Wer sich in einen Duell einlast, der weißt gewiß, daß er in augenscheinlicher Lebens-Gefahr ist; und ein solcher will sich nur mit einer Todt-Sünd zu dem Sterben richten?

II. Ja wann du selbst schwer krank wärest, so würdest du trachten, mit Buß, und Beicht dein Seel in Sicherheit zu setzen, indem du die Gefahr des Lebens kuntest vor Augen sehen: und dannoch kontest du dir ehender ein Hoffnung machen, daß du gesund von deinem Beth, als lebendig aus dem Duell kommen könntest, und dannoch willst du dich in so augenscheinliche Todts-Gefahr mit der schweristen Beleydigung Gottes wagen, und dir mit deinem eigenen Gewöhr unter deinen Füßen die Höll eröffnen? Bils leicht hast du dich mit deinem Rauffen, oder Sechten anderemahl schon in einer solchen Gefahr befunden, und Gott hat dich gleichwohl noch bey dem Leben erhalten; und du Undanckbarer schreibst dein Leben mit Gott, sonder



sonder deinen Kräfte, und deiner Geschicklichkeit in dem Fechten zu, und willst dich noch einmahl ganz keck, und vermessen in gleiche Gefahr wagen, als wann du dir dabey gar nit zu fürchten hättest? Du bildest dir ein, du seyest herzhaffter, erfahrner, und stärker, und mit disem Vertrauen laßest du dich in das Fechten ein, oder willst nit davon lassen, da du doch in augenscheinlicher Gefahr bist, daß du nit einmahl einen solchen antreffest, der dir, wann er schon nicht so vil Herk, und Stärck hat, als du, einen tödtlichen Streich versetzt, und dich zu Boden legt, wo du gezwungen seyn wirst, entweder dich vor deinem Gegner zu demüthigen, oder das Leben zu verliehren; wann du je nit gleich auf den ersten Streich um das Leben kommst.

1. Reg.  
17.

12. Goliath der Philistäer unterstunde sich, einen jeden von dem Israelitischen Kriegs-Heer zu einem sondern Kampff heraus zu fordern: und dieweil er ein Riß war, der an der Grösse sechs Ellen, und ein breite Hand hatte, so hat er wohl wissen können, daß in dem ganzen feindlichen Heer kein Mensch von gleicher Leibs-Grösse anzutreffen wäre. Er war vom Haupt bis auf die Fuß mit einem und durchdringlichen Harnisch umgeben, und wußte wohl, daß keiner von seinen Feinden also bewaffnet seyn könnte: und sein übrige Gewöhrschafft mit Stillschweigen zu umbgehen, so war sein Spieß

Von dem Fechten, und Duellieren. 351

Spieß allein von einer so ungeheuren Größe, daß er ihm eingebildet hat, niemand könnte ihm auf die Nähe treten, er wurde dann vorhin an demselben anrennen müssen. Mit dieser Zuversicht tratt er auf den Kampff-Platz, und dieweil er wohl wußte, daß sich keiner getrauen würde, mit ihm Handgemein zu werden, so widerhohlte er sein Herausforderung alle Tag zweymahl desto öfter. Endlich macht sich wider ihn auf ein junger Hirten-Knab, und kämpffet wider den Risen mit seiner Schlingen, dieser wirfft ihn mit dem ersten Steinwurf zu Boden, zieht ihm sein eigenes Schwert von der Seiten, und schlägt ihm das Haupt darmit ab. Da siehest du den Ausgang seines Gefechts.

13. Amasias König in Juda, lasset den König in Israel Joas zu einem Kampff herausfordern: dieser laßt ihm aber zur Antwort werden: Percutiens invaluisti super E-  
dom, & sublevavit te cor tuum: contentus esto gloria, & sede in domo tua: quare provocas malum, ut cadas tu, & Judas tecum? Du hast Edom geschlagen, und überbergwältiget, darum erhebet dich dein Herz: laß dir an deiner Ehr genügen, und sitze ruhig in deinem Hauß; warum ringest du nach Unglück, daß du fallest, und Judas mit dir? Aber Amasias wolte darmit nicht zufrieden seyn: weil nun Joas seinen Frevel nit länger gedulden kunte, und gleichsam mit Gewalt zum Krieg

4. Reg.  
14.

Krieg gezogen wird, so ließ er sich endlich in den Streit ein: die Schlacht geht an und Amasias wird überwunden, geschlagen und gefangen genommen. Und der siegende Joas führte den Gefangenen eben nach Jerusalem selbst, damit die ganze Stadt ihren König in Ketten könnte daher prangen sehen. Er ließ einen Theil ihrer Stadtmauren von einem Thor zu dem andern vierhundert Ellen lang niederreißen: er nahm alles Silber, Gold, und kostbare Geschirr, so vil er nur im Königlichen Palast angetroffen, mit sich hinweg, und in solchem Stand ließ er dem Amasia die Freyheit, behielt jedoch sichere Geißeln bey sich, die er mit sich nacher Samaria geführt hat. Siehe da, was das Herausfordern des Amasia für einen Ausgang gewonnen habe: siehe da das End seines Streittens.

14. Nun schwebet diese Gefahr nit allein bey dem Duellieren, und Fechten, sonder auch bey allen anderen Kauff-Händlen ob: und kanst du dir deßwegen kein Sicherheit versprechen, was schon du selbst mit Gewöhr wohl versehen, dein Gegner aber ganz wöhrlos ist. Es hat Banaias einen Egyptischen Risen erlegt, der fünff Ellen hoch war: und war diser Egyptier mit einem erstaunlichen Spieß versehen. Banaias aber hatte sonst nichts in der Hand, als einen Stecken, und mit diesem allein hat er sich gewöhrt, dem Feind den Spieß genommen,

Von dem Sechten, und Duellieren. 353

und ihn mit seinem eigenen Spieß erlegt:

Descendit igitur ad eum cum virga, & rapuit hastam, quam tenebat manu, & interfecit eum hasta sua. 1. Paralip. 11. 23.

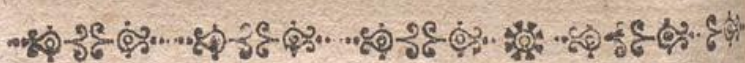
Er gieng zu ihm hinab

mit einem Stecken, und nahm ihm mit Gewalt den Spieß, den er in der Hand hatte, und erschlug ihn mit seinem eigenen Spieß. Was dazumahl geschehen ist, geschieht dann, und wann auch zu unsern Zeiten, daß nemlich bey einem etwa entstehenden Zank einer dem andern das Gewöhr aus denen Händen reisset, und darmit seinen Gegner erlegt. Ich will alles mit wenig Worten sagen: In jedem Gesecht, in jedem Zank ist die gewisse Gefahr vor Augen, daß einer ermorde, oder ermordet werde, verwunde, oder verwundet werde: und wann du bleßiert wirst, was für Schmerken hast du nit in Heylung deiner Wunden auszustehen? Bringst aber du einem andern ein Wunden zu, was für Ungelegenheiten hast du nit von der Weltlichen Obrigkeit zu gewarten? Und ist doch diß alles noch nichts gegen denen Straffen, die du von Gott zu gewarten hast. Wie vil grössere Straffen wirst du erst zu befahren haben, wann du gar zu einem Todtschläger wirst? Wie schwere Nach wird jene Seel von der Höllen heraus wider dich schreyen, die wegen deiner verdammt worden ist? und wann du dabey um das Leben kommst, wirst du

R. P. Calini S. J. Sechster Theil.

Du villeicht noch ein Wohlgefallen daran haben, daß du ein eitle falsche Ehr behauptest, wann du deswegen die ewige Peynen wirst ausstehen müssen? Mein Gott, laß doch solche gewaltige Gemüths-Regungen über mein Herz nit herrschen: laße mich von so blinden Einbildungen nit einnehmen; gib mir die Gnad, daß ich alle Händel vermeyden kan: dises nimm ich mir zwar kräftig vor, weil ich aber mitten in diser so verkehrten Welt leben muß, weil ich selbst von einer so hitzigen Natur bin, so hab ich höchst vonnöthen, daß du mich haltest mit deiner heiligen Hand. Gib mir, O Herr! den Geist der Sanfftmuth, und des Friedens.

Der dritte Punct wird in nachfolgendem Unterricht abgehandlet werden.



## CLXXIII. Unterricht.

Woher das Zancken, Außforderen, und Duellieren entstehe?

I.

XXI.  
Tag.

**S** Nachdem wir wohl erwogen haben, wie sündhafft und gefährlich das Zancken, Sechten, und Duellieren sey,